

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 1. April 2025**

**Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2025
und 2026**

vom 27. März 2025

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg i.V.m. §§ 4 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 27. März 2025 folgende Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2025 und 2026 beschlossen:

**§ 1
Öffnungszeiten anlässlich des Tübinger Frühlings- und Antiquitätenmarktes, der Tübinger
„Oldtimer Classic“ sowie des Umbrisch-Provenzalischen Markts**

Im Tübinger Stadtgebiet dürfen Verkaufsstellen i.S.d. § 2 Abs. 1 LadÖG anlässlich des Frühlings- und Antiquitätenmarktes am 6. April 2025 und am 22. März 2026, der „Tübinger Oldtimer Classic“ am 3. August 2025 und am 2. August 2026 und des Umbrisch-Provenzalischen Markts am 21. September 2025 und 20. September 2026 jeweils in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

Der örtliche Bereich der Ladenöffnung orientiert sich am örtlichen Einflussbereich der Anlassveranstaltungen und ist auf das Gebiet der Tübinger Innenstadt beschränkt.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, 27. März 2025

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der_die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.